

Zahlung entsteht (§ 15 Abs. 2). Diese Regelung entspricht den Verhältnissen und den Anschauungen der Werk-tätigen in vollem Umfang, wie andererseits die Verpflichtung zur Zahlung von Rückständen über ein Jahr hinaus — bis zur Verjährungsfrist — voraussetzt, daß sich der Verpflichtete offenbar absichtlich ihrer Leistung entzogen hat. Damit wird zugleich zum Ausdruck gebracht, daß diese Regelung der Erziehung zur Einhaltung der — moralischen und — gesetzlichen Verpflichtung und zur Achtung der Gesetze dient.

In der Regelung des Unterhaltsanspruchs nach der Scheidung enthält der Entwurf eine außerordentlich bedeutsame Weiterentwicklung unseres Familienrechts: die Lösung des Unterhaltsanspruchs vom Schuldaus-spruch, den der Entwurf überhaupt beseitigt.

Im Einklang mit der Entwicklung unserer Recht-sprechung haben die Ehegatten sich nach der Schei-dung selbst zu unterhalten, wodurch der Schuldaus-spruch in unserem Recht bereits in vielen Fällen seine Bedeutung verloren hatte. Die Zuerkennung eines Un-terhaltsanspruchs nach der Scheidung setzt voraus, daß ein Ehegatte ganz oder teilweise außerstande ist, aus eigenen Arbeitseinkünften oder sonstigen Mitteln seinen Unterhalt zu bestreiten (§ 32). Weiterhin enthält der Entwurf nunmehr als gesetzliche Regelung, daß der Unterhalt nur für eine Übergangszeit, und zwar nicht für länger als zwei Jahre nach Rechtskraft des Scheidungsurteils, zu gewähren ist. Damit wird der bereits in der richtungsweisenden Entscheidung des Obersten Gerichts vom 1. Dezember 1950 ⁴⁾ ausgespro-chene Gesichtspunkt zur verbindlichen Norm. Liegen alle Voraussetzungen vor — die Eheleute müssen ferner regelmäßig mindestens ein Jahr zusammen ge-lebt haben —, so kann jeder der Ehegatten den Antrag auf Unterhaltszahlung im Scheidungsverfahren stellen, über den das Gericht im Scheidungsurteil zugleich mit entscheidet. Die Gerichte haben hierbei zugleich die Dauer der Übergangszeit festzulegen, für die der Un-terhalt zu gewähren ist.

Diese Regelung bedurfte entsprechend dem Entwick-lungsstadium unserer Ordnung einer Ergänzung für diejenigen Ausnahmefälle, in denen es dem bedürftigen Ehegatten nicht möglich ist, innerhalb der Über-gangszeit, also spätestens innerhalb zweier Jahre, sich durch eigene Arbeitstätigkeit die Mittel zum Unter-halt zu verschaffen. Das gilt insbesondere für Frauen aus älteren Ehen, die heute nicht mehr in der Lage sind, sich für einen Beruf entsprechend ihren Fähig-keiten auszubilden, sowie für arbeitsunfähige Ehe-gatten. In diesen Ausnahmefällen kann das Gericht nach Ablauf der festgelegten Übergangszeit erneut über den Unterhaltsanspruch entscheiden und ihn ge-gebenenfalls (vgl. § 33) für eine weitere bestimmte Zeit oder auch unbefristet zusprechen. Ist im Zusam-menhang mit der Scheidung ein Unterhaltsvergleich abgeschlossen worden, so werden die sich hieraus er-gebenden Rechte eines der Ehegatten auf Unterhalts-zahlung nach Ablauf von vier Jahren nach Rechts-kraft des Scheidungsurteils uneklagbar und unvoll-streckbar. Auch in diesen Fällen kann lediglich das Gericht über eine durchsetzbare weitere Verpflichtung zur Unterhaltszahlung entscheiden.

Der Entwurf fixiert in diesen Bestimmungen eine Regelung, wie sie unseren gegenwärtigen Verhältnissen entspricht und eröffnet zugleich einer weiteren fort-schrittlichen Entwicklung unseres Familienrechts in dieser Frage alle Möglichkeiten.

2. Die Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber den minderjährigen Kindern

Die Erziehung der Kinder, der Jugend, der Men-schen, die Träger des gesellschaftlichen Lebens auf einer höheren Stufe als die Eltern sein sollen, sein müssen und sein werden, ist die wichtigste Aufgabe der Familie (§ 2). Diese Aufgabe bestimmt den Inhalt der elterlichen Pflichten gegenüber den Kindern, sie bestimmt den Inhalt der elterlichen Sorge. Ihrer Erfüllung dient auch die Regelung der Unter-haltspflicht der Eltern gegenüber den minderjährigen Kindern. Sie steht in engster organischer und harmo-

nischer Verbindung mit der elterlichen Sorge und er-hält hieraus ihren besonderen Charakter (§ 47). Er äußert sich rechtlich darin, daß die Eltern, wenn die Umstände es erfordern, ihre eigenen Lebensbedürf-nisse einschränken müssen, um den ausreichenden Unterhalt der Kinder sicherzustellen, und daß für den Unterhalt der Minderjährigen nächst den Eltern auch die Großeltern verpflichtet sind (<§ 93 Abs. 1, § 47 Abs. 1). Die Interessen des Kindes stehen hierbei durchaus im Vordergrund. Eigene Arbeitseinkünfte des Kindes, nachdem es soweit herangewachsen ist, daß es berechtigt ist, Beteiligter eines Arbeitsrechts-verhältnisses zu sein, sowie Einkünfte aus etwaigem Vermögen des Kindes stehen dem Kinde, nicht den Eltern zu. Diese Einkünfte können, wenn es die Ver-hältnisse der Familie erfordern, zum Unterhalt des Kindes angemessen herangezogen werden. Der Ent-wurf sieht nicht vor, daß aus vorhandenen Einkünften der Kinder der Unterhalt der Eltern bestritten werden kann. Er schließt im Gegenteil und mit Recht die Verwendung der Einkünfte der Kinder aus Vermögen zugunsten der Eltern aus (§ 52). Auch nur im Aus-nahmefall und lediglich mit Einwilligung des Rates des Kreises, Abteilung Jugendhilfe und Heimerziefung, darf das Vermögen des Kindes für seinen Un-terhalt verwendet werden (§ 50).

Die Eltern erfüllen ihre Unterhaltspflicht, indem sie das Kind materiell betreuen, für seine Nahrung, Kleidung, Wohnung, seine Gesunderhaltung und Kräftigung, für materielle Annehmlichkeiten, die seiner Erziehung förderlich sind, sorgen und ihm in den späteren Jahren auch kleinere Geldbeträge zur Verfügung geben und es hierbei anleiten, diese Mittel vernünftig und zweckmäßig zu verausgaben.

Der Unterhalt ist von dem Elternteil, bei dem das Kind sich nicht aufhält, in Geld zu gewähren, d. h. also in den Fällen, wenn die Eltern getrennt leben, aber auch dann, wenn einem der Elternteile die elterliche Sorge nicht zusteht. Diese wirkt dann in der Unterhaltszahlung in Geld fort. Für diese Fälle gilt wiederum, daß der Unterhaltsanspruch des Kindes erst mit der Aufforderung zur Zahlung entsteht (vgl. § 51).

Diese gesamte Regelung gilt auch für die nichtehe-lichen Kinder (§ 71). Die Abweichungen, die im ein-zelnen für sie gelten, sind lediglich dadurch bedingt, daß die Eltern nicht verheiratet sind. Die Mutter er-füllt ihre Unterhaltspflichten durch Pflege und materi-elle Betreuung des Kindes, der Vater durch Zahlung einer Geldrente entsprechend dem Lebensbedarf des Kindes nach dem Einkommen, dem Vermögen und den Verpflichtungen beider Elternteile (§ 48). Die Abweichungen in der Unterhaltsregelung bestehen vor allem darin, daß der Unterhaltsanspruch mit der Geburt des Kindes entsteht, nicht erst mit der Auf-forderung zur Zahlung, daß der Unterhalt auch für die Vergangenheit verlangt werden kann, soweit die Verjährungsfrist für die Ansprüche nicht abgelaufen ist. Ein besonderer Nachweis, daß sich der Verpflichtete der Leistung des Unterhalts offenbar absichtlich entzogen hat, ist für die Zeit, die mehr als ein Jahr zurückliegt, nicht erforderlich (§ 71). Eine weitere Besonderheit besteht schließlich darin, daß eine Ver-einbarung über die Zahlung des Unterhalts für die Zukunft in einem Gesamtbetrag zulässig ist und zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Rates des Kreises bedarf.

3. Die Unterhaltspflicht zwischen anderen Verwandten

Die Unterhaltspflicht der Eltern besteht auch gegen-über ihren volljährigen Kindern. Sie setzt dann Be-dürftigkeit des Kindes, also insbesondere seine Ar-beitsunfähigkeit, und Leistungsfähigkeit der Eltern voraus (>§ 93). Sie hat ihre Grundlage in der persön-lichen Beziehungen der Eltern und Kinder als nächster Verwandten. Diese auf dem Verwandtschafts-verhältnis beruhende Unterhaltspflicht besteht aber auch unter den gleichen Voraussetzungen seitens der volljährigen Kinder gegenüber ihren Eltern und Großeltern. Sie ist zugleich Ausdruck der Ehrung und Achtung der Eltern durch die Kinder, und es ist auch Aufgabe dieser Bestimmung, mit den Mitteln des Rechts in dieser Hinsicht auf die Werk-tätigen einzu-

⁴⁾ NJ 1951 S. 128.